

Mittwoch, 14. Mai 1947.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Schweden.

Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 9. Mai 1947.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

I.

Mit Beschluss vom 12. November 1946 haben Sie von unserm Bericht über die am 20. September und 30. Oktober 1946 mit Schweden abgeschlossenen Vereinbarungen über die Regelung des gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehrs in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und den getroffenen Abmachungen die Genehmigung erteilt.

II.

Bis Mitte März 1947 haben sich die schweizerisch-schwedischen Wirtschaftsbeziehungen befriedigend entwickelt. Aus monetären Gründen -- Schweden hat im Zeitraum eines halben Jahres mehr als die Hälfte seiner Bestände an ausländischen Valuten sowie seiner Goldreserven eingebüsst -- sah sich jedoch die schwedische Regierung veranlasst, mit Wirkung ab 15. März 1947 ein generelles Einfuhrverbot zu verfügen. Obwohl es sich hierbei um eine gegenüber allen Staaten erlassene Massnahme zur Verhinderung eines weitern starken Rückgangs der Währungsreserven handelte, wurde die Schweiz davon besonders stark betroffen, weil ihre Ausfuhr nach Schweden sich zu einem verhältnismässig grossen Teil aus sog. "nicht lebensnotwendigen" Waren zusammensetzt, deren Einfuhr Schweden beschränken will. Zu den Waren, die auch künftighin zur Einfuhr zugelassen werden sollen, gehören vor allem die für Schwedens Produktion und Versorgung wichtigen Rohstoffe und Halbfabrikate, sowie gewisse Lebensmittel; diese Produkte figurieren auf einer Freiliste, die jedoch für die schweizerische Exportindustrie absolut keine Erleichterungen bringt. Andererseits soll der Import von sog. "entbehrlichen und luxusbetonten" Erzeugnissen scharfen Restriktionen unterworfen, bzw. gänzlich verboten werden. Zur ersteren Kategorie gehören vor allem Obst und verschiedene Textilwaren und

- 2 -

zwar insbesondere Gewebe und Stickereien, zur letzteren u.a. seidene Strümpfe, Spielwaren, Bijouterie, Golduhren usw. Schon diese wenigen Beispiele dokumentieren die Schärfe, mit welcher die schweizerische Ausfuhr nach Schweden durch die schwedischen Einfuhrmassnahmen betroffen wurde. Allerdings wurde schwedischerseits bei Bekanntgabe dieser Einfuhrrestriktionen zugesichert, dass es sich hierbei nicht um eine Aenderung der schwedischen Aussenhandelspolitik, sondern lediglich um eine vorübergehende, durch die angespannte Devisenlage Schwedens bedingte Massnahme handle.

III.

In der Folge ist unsere Gesandtschaft in Stockholm beauftragt worden, beim dortigen Aussenministerium energisch zu intervenieren und dabei darauf hinzuweisen, dass Schweden gemäss dem Protokoll vom 23. März 1946 nach wie vor gegenüber der Schweiz zur Handhabung einer freizügigen Handelspolitik verpflichtet sei. Gemäss dem erwähnten Protokoll sollen zudem Massnahmen, die den Warenverkehr erheblich hindern, von einem Staat nicht ohne vorhergehende Fühlungnahme mit dem andern Staat ergriffen werden, damit eine beidseitige Anpassung an die neuen Verhältnisse erfolgen könne. Ueber den Umfang der schweizerischen Ausfuhr bis Ende Juni 1947 sei im Zusatzprotokoll vom 20. September 1946 und insbesondere im Briefwechsel der "Sveriges Riksbank" mit der Schweizerischen Nationalbank vom 30. Oktober 1946 ein bestimmter Transferrahmen verabredet worden, der von Schweden der Schweiz vertraglich zugesichert worden ist, um der Schweiz die Einfuhr ihrer Waren in Schweden zu ermöglichen. Das Ausmass dieser Einfuhr sei durch das System der Auszahlungsbewilligungen ebenfalls anlässlich der letzten Handelsvertragsverhandlungen in Stockholm abgesprochen worden. Die Schweiz empfinde deshalb das schwedische Vorgehen als doppelt vertragswidrig. Die Schweiz habe sich zu Ungunsten der Ausfuhrwünsche der schweizerischen Exportindustrie strikte an den verabredeten Transferrahmen und die Ausfuhrbemessungsgrundsätze gehalten. Andererseits müsse die Schweiz die schwedischen Vorwürfe, sie hätte die Zusammensetzung ihrer Ausfuhr nach Schweden zugunsten von Fertigfabrikaten umgestellt, als völlig unbegründet zurückweisen. Die Schweiz verlange daher, dass die Abwicklung von bereits getätigten Geschäftsabschlüssen oder von solchen Geschäften, die durch die schweizerische Auszahlungsbewilligung gedeckt sind, durch die schwedischen Massnahmen nicht behindert werde. Nachdem die schweizerischerseits erteilten Auszahlungsbewilligungen sich strikte an den durch das Abkommen vom 30. Oktober 1946 vereinbarten Transferrahmen halten, seien jedenfalls für solche Geschäfte weder irgendwelche Sperrmassnahmen noch Verweigerungen von Importlizenzen und Valutagenehmigungen oder deren Nichtverlängerung zulässig. Schweizerischerseits müssten deshalb solche Massnahmen als Vertragsverletzung qualifiziert werden. Darüber hinaus erwarte die Schweiz,

- 3 -

dass Schweden auch nach Erschöpfung des vertraglich vereinbarten Transferrahmens Einfuhrrestriktionen nur nach vorheriger gegenseitiger Verständigung erlasse. Im übrigen sei die Schweiz entsprechend dem schwedischen Wunsche zur sofortigen Aufnahme von Verhandlungen bereit.

In der Antwort Schwedens wurde dargelegt, dass es sich bei der im schweizerisch-schwedischen Protokoll vom 23. März 1946 von beiden Staaten vereinbarten freizügigen Handelspolitik nur um eine prinzipielle Erklärung handle, die aber nach schwedischer Auffassung nicht als eine "Verpflichtung" ausgelegt werden könne. Dergleichen sei der schweizerische Standpunkt, wonach das Vorgehen Schwedens im Widerspruch zu den getroffenen Vereinbarungen stehe, unrichtig, denn die der Schweiz vertraglich eingeräumten Einfuhrkontingente seien bereits im wesentlichen ausgenützt worden. Was ferner die von der Schweiz geforderte Einhaltung der Verpflichtungen zur Zulassung der Einfuhr schweizerischer Waren im Rahmen des vereinbarten Transfervolumens anbetreffe, so wurde schwedischerseits dargetan, dass Schweden keinerlei Verpflichtungen übernommen habe, eine Einfuhr aus der Schweiz bis zur Grenze der dadurch geschaffenen Zahlungsmöglichkeiten zuzulassen. Die schwedische Regierung halte sich deshalb auch nicht verpflichtet, die von der Schweiz geforderte Abwicklung bereits getätigter Geschäftsabschlüsse sowie derjenigen Geschäfte, für die schon Auszahlungsbewilligungen vorliegen, ohne vorherige Prüfung zuzulassen. Die schwedische Regierung könne eine Entscheidung über die Zulassung dieser Waren erst nach vorgängiger Untersuchung über den Umfang und den Charakter dieser Geschäftsabschlüsse treffen. Was schliesslich die schweizerische Forderung anbelange, dass auch die zukünftige Einfuhr aus der Schweiz nicht ohne vorherige gegenseitige Verständigung eingeschränkt werde, so sollte diese Frage anlässlich der nächsten Wirtschaftsverhandlungen erörtert werden.

Daraufhin sind von der Schweiz der schwedischen Regierung konkrete Vorschläge zur Herbeiführung eines "modus vivendi" im Rahmen der bis zum 30. Juni 1947 gültigen Vereinbarungen unterbreitet worden. Darnach hat sich die Schweiz bereit erklärt, sofort eine Erhebung über die Gesamtsumme der bis anhin erteilten Auszahlungsbewilligungen durchzuführen und deren Resultat den schwedischen Behörden unverzüglich zu melden. Die vorgeschlagene Uebergangslösung sah weiter vor, dass die schwedischen Behörden die Zusage abgeben, dass sie für Geschäfte, für welche Auszahlungsbewilligungen vorhanden sind, alle notwendigen Bewilligungen zur Abwicklung dieser Geschäfte erteilen werden. Für den Fall, dass Schweden dieses Uebergangsregime akzeptieren würde, sei die Schweiz bereit, bis zum Abschluss neuer Verhandlungen mit Schweden, keine den vereinbarten Transferrahmen übersteigenden Auszahlungsbewilligungen zu erteilen. Andernfalls sei man schweizerischerseits bereit eine kleinere Delegation nach Stockholm zu entsenden, um, unabhängig von den Handelsvertragsverhandlungen, die für die Zeit nach dem 30. Juni 1947 eine neue Ordnung zu finden haben, ausschliesslich die

- 4 -

Frage der Uebergangsregelung mit den zuständigen schwedischen Stellen zu bereinigen.

In der Zwischenzeit hat die Schweiz gestützt auf die von ihr durchgeführte Erhebung dem schwedischen Aussenministerium eine detaillierte Zusammenstellung über die bis anhin erteilten und bereits fest zugesicherten Auszahlungsbewilligungen übergeben lassen und bei dieser Gelegenheit erneut das Postulat gestellt, schwedischerseits seien alle von den schweizerischen Regierungsstellen im Rahmen des vereinbarten Transfervolumens erteilten, bzw. fest zugesicherten Auszahlungsbewilligungen zu honorieren, d.h. dass der Abwicklung der bereits abgeschlossenen Geschäfte nicht durch Entzug oder Verfall der Importlizenzen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollen. Schwedischerseits ist eine wohlwollende Prüfung dieser Zusammenstellung mit Bezug auf die von den schwedischen Behörden aufgestellten neuen Einfuhrrichtlinien zugesichert worden. Indessen steht die schwedische Antwort auf die schweizerischen Vorschläge bis zur Stunde noch aus.

IV.

Da jedoch die mit Schweden getroffenen Vereinbarungen über den Waren- und Zahlungsverkehr am 30. Juni 1947 ablaufen, werden nunmehr ohnehin neue Verhandlungen mit Schweden notwendig, und zwar ganz unbekümmert darum ob Schweden die vorgeschlagene Uebergangslösung akzeptiert oder nicht. Diese Verhandlungen werden in der ersten Junihälfte in Stockholm stattfinden. Vor allem wird es sich bei diesen Besprechungen darum handeln, im Rahmen der bis zum 30. Juni 1947 gültigen Vereinbarungen einen "modus vivendi" für alle diejenigen Geschäfte, welche durch eine im vereinbarten Transfervolumen erteilte Auszahlungsbewilligung gedeckt sind, herbeizuführen. Das schweizerische Postulat ist insoweit zu einem kleinen Teil bereits verwirklicht, als die Gültigkeit aller verabfolgten und noch nicht ausgenützten schwedischen Einfuhrlizenzen generell bis zum 30. Juni 1947 erstreckt wurde, sofern es sich nicht um Waren handelt, für die diese automatische Verlängerung nicht gilt. Im Zusammenhang mit dem Versuch der Herbeiführung eines "modus vivendi" wird das erste Ziel der Verhandlungen sein, die weitere Verlängerung der schwedischen Einfuhrlizenzen für Aufträge zu erzielen, für welche die schweizerische Auszahlungsbewilligung vorliegt oder bereits fest zugesichert wurde. Den uns zugekommenen Informationen zufolge haben übrigens die USA, die sich Schweden gegenüber in einer ähnlichen Lage wie die Schweiz befinden, von Schweden die Konzession erreicht, dass alle vor dem 15. März 1947 (Datum des Inkrafttretens der schwedischen Einfuhrrestriktionen) bestellten Waren, die bis spätestens 30. September 1947 geliefert werden, vom generellen Importverbot nicht betroffen werden sollen, sofern sie nicht schon vor dem 15. März 1947 lizenzpflichtig waren. Gestützt auf die in der vorläufigen Vereinbarung über die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Schweden vom 20. März 1924 gegenseitig zugestandene

- 5 -

Meistbegünstigung wird die Schweiz ohne weiteres in den Genuss dieser Konzession gelangen, die indessen für die Schweiz ungenügend ist, da die meisten interessanten Exportpositionen schon vor dem 15. März 1947 einer schwedischen Einfuhrbewilligungspflicht unterstanden und deshalb nicht der Vergünstigung teilhaftig werden.

Daneben werden aber die Verhandlungen auch die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Schweden für die Zeit nach dem 30. Juni 1947 zum Gegenstand haben, vorausgesetzt, dass schweizerischerseits nicht vorgezogen wird, die bis Ende Juni 1947 gültigen Vereinbarungen um 2 - 3 Monate zu verlängern. Nachdem der schweizerische Export nach Schweden in den beiden letzten Jahren einen gewaltigen Aufschwung erfahren hat, wird leider mit empfindlichen Rückschlägen gerechnet werden müssen, hat doch Schweden in der nächsten Zeit aller Voraussicht nach weder genügende Goldreserven noch ausreichende Ausfuhrüberschüsse, um das grosse Defizit in seiner Zahlungsbilanz mit der Schweiz auszugleichen. Indessen wird bei den Verhandlungen darauf Bedacht genommen werden müssen, der traditionellen Ausfuhr nach Schweden nach Möglichkeit die ihr gebührende Stellung zu erhalten. Schweden wird aber nicht darum herumkommen, selbst nachhaltige Anstrengungen zu unternehmen, um seine Ausfuhr nach der Schweiz zu verstärken; es befindet sich übrigens in der günstigen Situation, dass seine wichtigsten Exportgüter wie Zellulose, Papier, Eisen und Stahl usw. in der Schweiz nach wie vor sehr gefragt sind. Immerhin wird es sich bei den bevorstehenden Verhandlungen auch darum handeln, die preisliche Realisierbarkeit der von Schweden allenfalls erreichbaren Lieferzusagen anzustreben. So hat beispielsweise die staatliche schwedische Exportpreispolitik für Schnittholz es sozusagen verunmöglicht, in grösserem Umfang schwedisches Schnittholz in den schweizerischen Markt überzuführen.

V.

Entgegen einer anlässlich der letzten Verhandlungen in Stockholm der schweizerischen Delegation abgegebenen Zusicherung, dass die Schweiz hinsichtlich der Zuteilung von Devisen im Reiseverkehr keine diskriminierende Behandlung erfahren werde, sind mit Wirkung ab 18. März 1947 von den schwedischen Valutabehörden für den Reiseverkehr nach der Schweiz neue einschränkende Bestimmungen erlassen worden, gemäss welchen den Reisenden nach der Schweiz, statt wie bisher täglich 100 Kronen, nur noch täglich 50 Kronen zum Transfer bewilligt werden, während im Verhältnis zu andern Ländern -- z.B. gegenüber dem andern hard-currency-Land USA -- keine Änderungen verfügt worden sind.

Diese einseitige Massnahme gab bereits Veranlassung, die schweizerische Gesandtschaft in Stockholm zu beauftragen, bei den zuständigen schwedischen Behörden vorstellig zu werden und in aller Form gegen die hinsichtlich der Zuteilung von Devisen für den Reiseverkehr gegenüber der Schweiz ergriffenen diskriminatorischen Massnahmen Verwahrung einzulegen. Die inzwischen erhaltene Antwort

1189

Schwedens ist absolut negativ ausgefallen, sodass das Problem anlässlich der bevorstehenden Verhandlungen mit Schweden erneut aufgegriffen werden muss. Das schweizerische Begehren wird auf Wiederherstellung des alten Zustandes, bzw. auf Gleichbehandlung mit den USA lauten."

Martigny-Graindrieu-Bahn.

Post- und Eisenbahndepartement, Antrag vom 30. April 1947.

Post- und Eisenbahndepartement, Antrag vom 9. Mai 1947.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Die Verhandlungen sind nach den im vorliegenden Bericht dargelegten Richtlinien zu führen.
2. Mit der Leitung der Verhandlungen wird Herr Fürsprech H. Schaffner, Delegierter für Handelsverträge, ertraut und ermächtigt, die für die Verhandlungen notwendigen Experten beizuziehen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorstehender, Generalsekretariat, Handel -15-), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

teilweise Durchführung der ...
Zusammen mit den aus den ...
1946 gewonnenen Mitteln ...
erhalten ausgeführt worden ...
rungsprograme teilweise verwirklicht ...
Leistungsbeitrag auf Fr. 400'000 ...
Hingichtlich der ...
dass das Aktienkapital von Fr. ...
herabgesetzt wird und die ...
ihrer Forderung sowie auf die ...
Fr. 325'194.- ...
von Fr. 2'000'000.- ...
besteht, variabel und nicht ...
auf den Vorfall des ...
Die ...
Voraussetzungen) für die ...
ernstlicher volkswirtschaftlicher ...
Dienst des ...
auch des ...
schweizerische ...
Fr. 11'000.- ...
ausstreben, ...
einheitliche ...
stanzsparnisgen ...